

Beschluss Nr.

Schwyz,

Versandt am:

Postulat P 8/21: Gleiche Gebühren für alle bei einem Umzug innerhalb des Kantons

Beantwortung

1. Sachverhalt

Am 5. Mai 2021 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz und Michael Fedier sowie Kantonsrätin Carmen Muffler folgendes Postulat eingereicht:

«Die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111) legt in § 16a fest, dass im Rahmen des Einwohnermeldewesens für Schweizerinnen und Schweizer und für Ausländerinnen und Ausländer bei der Anmeldung in der Gemeinde eine Anmeldegebühr fällig wird. Während für Schweizer Bürgerinnen und Bürger neben der Anmeldegebühr keine weiteren Gebühren anfallen, sieht das bei Personen ohne Schweizer Pass anders aus. Die Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz vom 24. Oktober 2007 (GebV-AIG, SR 142.209) führt in Art. 8 die kantonalen Höchstgebühren im Bezug zu den migrationsrechtlichen Gebühren auf. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat die Gebühren zusätzlich in einem Anhang zu den Weisungen AIG festgehalten. Gemäss § 28 Abs. 2 des Kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (SRSZ 111.200) legt der Regierungsrat die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen der GebV-AIG fest. In § 45 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum MigG vom 2. Dezember 2008 (SRSZ 111.211) hält der Regierungsrat fest, dass im Kanton Schwyz jeweils die Höchstgebühren gemäss GebV-AIG massgebend sind. Dies führt dazu, dass ein Gemeindefwechsel für Drittstaatsangehörige zusätzlich CHF 30.00 Gebühren verursacht und für EU/EFTA-Staatsangehörige zwischen CHF 30.00 und CHF 40.00 (bzw. CHF 20.00 für Kinder) anfallen.

Noch augenfälliger sind die unterschiedlich hohen Gebühren bei Umzügen innerhalb einer Gemeinde. Schweizer Bürgerinnen und Bürger können im Kanton Schwyz ihren Umzug innerhalb

der Gemeinde mit einem Formular melden. Die Meldung mittels Online-Formular ist schnell gemacht und für Schweizer Bürgerinnen und Bürger kostenlos. Personen ohne Schweizer Bürgerrecht müssen für dasselbe Vorhaben eine Gebühr verrichten. Für Drittstaatsangehörige fallen CHF 30.00 Gebühren und für EU/EFTA-Staatsangehörige zwischen CHF 30.00 und CHF 40.00 (bzw. CHF 20.00 für Kinder) an.

Für die Betroffenen ist es schwer nachzuvollziehen, weshalb sie für dieselbe Tätigkeit beim Staat eine zusätzliche Gebühr verrichten müssen. Während diese zusätzlich erwähnten Gebühren für Personen ohne Schweizer Pass vor dem digitalen Zeitalter wegen des Mehraufwandes der Verwaltung allenfalls noch ihre Berechtigung hatten, ist die Ungleichbehandlung spätestens seit der Einführung von «eUmzug» kaum plausibel. Durch den digitalen Fortschritt sollten die verschiedenen Ämter in der Lage sein, mit einigen wenigen Mausklicks die nötigen Daten zu übermitteln. Die zusätzliche Meldegebühr generiert für den Staat kaum keinen grossen Einnahmeeffekt und kann ohne Probleme gestrichen werden. Es ist an der Zeit, diese Ungleichbehandlung zu beenden und dafür zu sorgen, dass alle im Kanton Schwyz lebenden Personen ihren Umzug innerhalb der Gemeinde kostenlos melden können und dass der Kanton bei einem innerkantonalen Umzug auf die aktuell anfallenden Gebühren, welche ausschliesslich für Personen ohne Schweizer Pass gelten, in Zukunft verzichtet.

Wir fordern den Regierungsrat deshalb auf, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder zu prüfen, ob eine andere Massnahme zu treffen ist, damit in Zukunft alle im Kanton Schwyz lebenden Personen bei einem innerkantonalen Umzug (inkl. dem Umzug innerhalb der Gemeinde) dieselben Gebühren bezahlen müssen.

Wir bedanken uns für die Bearbeitung und hoffen auf Aufnahme unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

Das Bundesamt für Migration erhebt die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendigen Personendaten über Ausländer oder lässt sie durch die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden sowie die Grenzposten und Auslandvertretungen erheben. Das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ist das umfassende Arbeitsinstrument dafür; ein Personenregister für ausländische Staatsangehörige, welche in der Schweiz leben oder sich aufhalten.

Das ZEMIS basiert auf dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich (BGIAA) sowie der Verordnung vom 12. April 2006 über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung). Das Informationssystem unterstützt das Staatssekretariat für Migration (SEM), die Kantone und die Gemeinden in der Wahrnehmung der gesetzlich definierten Aufgaben im Ausländer-, Asyl- und Bürgerrechtsbereich.

Die Erfassung ist im Asylbereich insbesondere Aufgabe des SEM, im Ausländer- und Bürgerrechtsbereich vornehmlich Aufgabe der kantonalen Migrationsbehörden. Zu jeder Person werden nebst den Personendaten auch Zusatzinformationen wie Adressen und Beziehungen aufgenommen und, zusammen mit eindeutigen Identifikatoren wie der ZEMIS- sowie der AHV-Nummer, in der Datenbank abgelegt.

Die ZEMIS Verordnung regelt für Struktur, den Inhalt des Migrationsinformationssystems sowie die Meldepflichten und Zugriffsrechte. Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. e der Verordnung sind die kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden verpflichtet, den Zu-, Um- und Wegzug von Ausländerinnen und Ausländern unverzüglich zu melden.

Gemäss Art. 123 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) können für Verfügungen und Amtshandlungen Gebühren erhoben werden. Gestützt auf diese Bestimmung regelt die Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (GebV-AIG) unter anderem die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen auf dem Gebiet des Ausländerrechts. Gemäss Art. 3 besteht hierfür eine Gebührenpflicht, die in Art. 8 geregelt wird. Demnach beträgt die Gebühr für jede gesetzlich vorgeschriebene Änderung im ZEMIS, die keine neue Ausstellung eines Ausweises verlangt, insbesondere für Adressänderungen maximal Fr. 30.00 (Art. 8 Abs. 1 lit. j GebV-AIG).

Die Gebührenansätze im Kanton Schwyz wurden durch den Regierungsrat nach den bundesrechtlichen Vorgaben in der Vollzugsverordnung festgelegt. Dabei wurden für die in Art. 8 GebV-AIG bezeichneten Verfügungen und Dienstleistungen die bundesrechtlichen Höchstansätze bestimmt (§45 Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz, MigV).

Meldet folglich eine ausländische Person einen innerkantonalen Umzug, so fallen im Kanton Schwyz folgende Gebühren für die Adressmutation an:

- Erwachsene EU/EFTA und Drittstaaten: Fr. 30.00
- Kinder EU/EFTA: Fr. 20.00
- Kinder Drittstaaten: Fr. 30.00.

Hinzu kommen die Anmeldegebühren der Gemeinden.

Für schweizerische Staatsangehörige fallen lediglich die Anmeldegebühren der Gemeinden an. Diese sind für in- und ausländische Personen identisch.

Das vorliegende Postulat fordert den Verzicht auf die genannten ZEMIS Gebühren und das Ende der Ungleichbehandlung der Bürger. Der Regierungsrat bestreitet nicht, dass eine Ungleichbehandlung zwischen inländischen und ausländischen Staatsangehörigen bezüglich der Gebühren für eine Adressänderung vorliegt. Er erachtet diese aber aus mehreren Gründen als gerechtfertigt. Einerseits lässt sich die Ungleichbehandlung hinsichtlich einer Gebühr für Adressänderungen aufgrund der speziellen gesetzlichen Meldepflichten im Ausländerrecht rechtfertigen. Ausserdem ist sie gerechtfertigt, weil der Staat aufgrund der ausländerrechtlichen Bestimmung ein besonderes Interesse daran hat, zu wissen, wo sich die jeweilige ausländische Person im Inland aufhält. Schliesslich verursacht eine Adressänderung bei in- und ausländischen Personen einen unterschiedlich hohen Aufwand.

Ein Verzicht auf eine Gebührenerhebung für eine Adressänderung bei ausländischen Personen – wie von den Postulanten gefordert – würde schliesslich gegen Bundesrecht verstossen. Aus den dargelegten Gründen kann auf diese Gebühr nicht verzichtet werden. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, das Postulat P 8/21 als nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 8/21 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

